



Deutsches Forum für Erbrecht

Presseerklärung

Streit um die Erbschaftsteuerreform: Dann platzt die Koalition eben

München 10.01.2008 Prof. Dr. Klaus Michael Groll, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht in München, fordert Nachbesserungen bei der Erbschaftsteuerreform:

Der Streit um die Erbschaftsteuerreform eskaliert. Um sie durchzuboxen, drohte Bundesfinanzminister Peer Steinbrück nun sogar mit dem Aus der Koalition. Ein merkwürdiges Gebaren: Zunächst legt man einen indiskutablen Entwurf vor, dann folgt die Nötigung. Sie wird hoffentlich verpuffen, denn dieser Entwurf darf nicht Gesetz werden, und außerdem: Das Ende der Koalition ist nun wirklich keine Schreckensvision, allenfalls für die Regierungmitglieder, die ihre Posten verlören.

Es geht um sehr viel: Eigentumsschutz, Vertrauen, Planungssicherheit, Familiensinn und eine funktionierende Wirtschaft, damit also um den Zustand unseres Staates insgesamt. Was sollen jedoch Bürger von diesem Staat halten, wenn engste Familienmitglieder, wie Geschwister, Neffen und Nichten eine Erbschaftsteuer von mindestens 30 Prozent zahlen müssen, auch auf Immobilienerwerbe, bei denen in Zukunft zudem der volle Verkehrswert zugrunde gelegt wird? Viele Menschen haben keine Kinder, können oft keine Kinder haben. Geschwister, Neffen und Nichten sind dann die allernächsten, oft sehr geliebten Beziehungspersonen. Diese müssen die geerbte Immobilie jedoch zerschlagen, einfach weil die liquiden Mittel fehlen, um die Erbschaftsteuer zahlen zu können.

Außerdem: Wie werden Immobilien in Zukunft bewertet? Vergleichswert-, Ertragswert-, Sachwertverfahren? Spielen neben der Wertermittlungsverordnung auch die Wertermittlungsrichtlinien eine Rolle, immerhin ein Werk von 58 Seiten mit 22 Anlagen. Und wer bewertet überhaupt? Der Steuerpflichtige? Das Finanzamt? Das alles ist nicht geklärt. Klar ist nur, daß wir auf diesem Feld eine gewaltige Streitkultur erleben werden, denn natürlich wird man Immobilien stets sehr unterschiedlich bewerten können.

Die ganze Inkompetenz der Reformer zeigt sich besonders bei der Erbschaftsteuer für Betriebsübergänge. Was hier von den Unternehmen verlangt wird, ist eine Zumutung. 15 Prozent des Betriebsvermögens müssen in Zukunft auf jeden Fall versteuert werden, und auch das - wie bei Immobilien - auf voller Verkehrswertgrundlage. Das ist nach soliden Schätzun-

gen oft das Drei- bis Vierfache, nicht selten sogar das Zehnfache der bisherigen Bemessungsgrundlage, was die Reformer jedoch verschleiern. Von solchen Plänen war 2007 nie die Rede, immer nur von einer gänzlichen Abschmelzung der Steuer. Und welcher Zeit- und Kostenaufwand wird in Zukunft betrieben werden müssen, um den Unternehmenswert zu ermitteln? Nach welchen Methoden überhaupt? Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen gibt es gar keine allgemein anerkannten Bewertungsmethoden. Wer sich von der Steuerlast bezüglich der übrigen 85 Prozent befreien will, muß das Unternehmen zukünftig 15 Jahre lang fortführen (land- und forstwirtschaftliche Betriebe sogar 20 Jahre), was aus verschiedenen Gründen vollkommen unsinnig, oft auch unmöglich sein kann. Schlimm ist in diesem Zusammenhang, daß die Erbschaftsteuer voll zu zahlen ist, auch wenn der Betrieb z. B. erst nach 14 Jahren aufgegeben wurde, es hat also bis dahin keine Abschmelzung der Steuerpflicht stattgefunden.

Begünstigt ist Betriebsvermögen nach dem Entwurf außerdem nur, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht über 50 % des gesamten Betriebsvermögens liegt. Zu solchem sogenannten Verwaltungsvermögen zählen Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 Prozent und weniger, Wertpapiere, vor allem aber vermietete und verpachtete Immobilien. Das bedeutet das Aus für den gewerblich geprägten Familienpool, der bisher einen steuerlich erträglichen Übergang von Immobilien auf die nächste Generation ermöglichte.

Zudem findet die schwierige und streitfördernde Abgrenzung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen auf diese Weise doch wieder Eingang in das Gesetz. Es kommt hinzu, daß das Verwaltungsvermögen beim Erbfall bereits zwei Jahre im Betriebsvermögen gewesen sein muß. Zusammen mit der 15-jährigen Behaltensfrist ergibt dies eine 17-jährige Bindungsfrist für unternehmerisches Vermögen!

Doch damit nicht genug: Anteilige Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer wird bei Betrieben mit mehr als zehn Mitarbeitern fällig, wenn in den zehn Jahren nach Übergang des Betriebs 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Übergang auch nur einmal unterschritten wird. Noch schlimmer: 15 Jahre lang darf keine Überentnahme erfolgen. Beide Gesichtspunkte verlangen im einzelnen höchst komplizierte Bewertungen. Beim Lohn denke man nur an gewinn- oder umsatzabhängige Tantiemen, rückwirkende Zahlungen oder die Steigerung des allgemeinen Lohnindex, beim Thema Entnahmen an die Höhe unschädlicher Entnahmen, an Entnahmen in Jahren mit niedrigem Gewinn oder Verlusten oder den Vortrag der in einem Jahr nicht getätigter Entnahmen auf die Folgejahre.

Wer soll das alles kontrollieren, in jedem Einzelfall eineinhalb Jahrzehnte lang? Hier wird nicht nur für die Betriebe, sondern für die Finanzverwaltung ein bürokratisches Monstrum geschaffen, denn nun muß nicht nur der für die Ertragsteuern, sondern auch der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzbeamte die so komplexen Vorgänge Jahr für Jahr überprüfen. Es kann, wenn der Erbe gegen den Erbschaftsteuerbescheid bis zum Bundesfinanzhof vorgeht, geschehen, daß er 25 Jahre nach dem Erbfall eine rechtskräftige Entscheidung erhält.

Ein solches Gesetz darf nicht in Kraft treten, möge auch die Koalition platzen.

Prof. Dr. Klaus Michael Groll
Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht e. V.
Fachanwalt für Erbrecht

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
Prannerstr. 6 • 80333 München
Präsident: Prof. Dr. Klaus Michael Groll
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-
Eckardt, Dipl.-Kfm. Carl A. Gross
www.erbrechtsforum.de

Pressekontakt
HW-Consulting GmbH
Nikolaus Eisenblätter
Rosental 10 • 80331 München
Tel. 0 89/23 23 62-0 • Fax 0 89/23 23 62-20
E-Mail: eisenblaetter@hw-consulting.de